



Tanz-Turnier-Club Oldenburg e.V.

Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V.

Postfach 4724, D - 26037 Oldenburg

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TANZ-TURNIER-CLUB OLDENBURG (OLDB) E.V. (im Folgenden mit Club bezeichnet) und hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb). Er wurde am 23.6.1977 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Oldenburg (Oldb) eingetragen.

§2 Zweck

Der Club verfolgt den Zweck,

- a) der sportlichen Förderung der Mitglieder und der Pflege des Tanzsports
- b) der sportlichen Förderung von Jugendlichen und Schülern.

Der Club ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden. Bei Änderungen der Abgabenordnung ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsanpassungen vorzunehmen. Das gilt sinngemäß auch für Auflagen der für den Club zuständigen Finanzverwaltung.

§4 Mitgliedsarten und Beitrag

Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder haben die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten und Dienstleistungen zu erbringen, die nach einer Beitragsordnung erhoben werden.

Ordentliches Mitglied kann jede Person über 18 Jahre werden.

Außerordentliche Mitglieder können werden:

- a) Natürliche und juristische Personen, die zur Förderung der Clubziele beitragen (fördernde Mitglieder)
- b) Personen unter 18 Jahren

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der sich durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung und zur Leistung der Clubbeiträge verpflichtet. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme. Diese kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und von der Beitragspflicht befreit.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. für Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder der Formation, durch Kündigung (Austritt), die nur zum Ende eines Quartals möglich ist und dem Vorstand schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor Ende des Quartals mitgeteilt werden muss.
2. für Mitglieder der Formation, durch Kündigung (Austritt), die nur zum Ende des 30.06. eines Jahres möglich ist und dem Vorstand schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor dem 30.06. mitgeteilt werden muss.
3. durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet. Ausschlussgrund ist im Besonderen ein grober Verstoß gegen die Clubinteressen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, deren Beschluss endgültig ist.
4. durch Tod.

§7 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Jugendversammlung und
4. die Kassenprüfer

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Alle ordentlichen Mitglieder, außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitzrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Mit schriftlicher Vollmacht kann ein Mitglied für maximal ein weiteres Mitglied das Stimmrecht ausüben.

Kein Stimmrecht haben diejenigen Mitglieder, die für das zurückliegende Kalenderhalbjahr schuldhaft mit ihren Beiträgen im Rückstand sind und natürliche Personen, die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Beschlussfassung über

- a) den Jahresbericht des Vorstandes,
- b) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
- c) den Bericht der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstands
- e) die Wahl des Vorstands,
- f) über Anträge mit Ausnahme solcher im Sinne von § 8 Abs. 7 der Satzung sowie
- g) die Dringlichkeit von in der Tagesordnung nicht aufgeführten Anträgen

obliegt sämtlichen Mitgliedern des Clubs. Diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Die ordentlichen Mitglieder des Clubs beschließen allein über die Satzungsänderungen und -ergänzungen sowie über die Auflösung des Clubs mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Solche Anträge können nicht unter Umgehung der Frist durch Dringlichkeit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und von dem 1. Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen. Die Protokolle werden entweder in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen oder als Kopie den Mitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis gebracht. Erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch einfachen Brief einzuberufen, wenn es das Interesse des Clubs erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen und begründen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen. Die Leitung einer solchen Versammlung steht dem ältesten ordentlichen Mitglied der Einberufenen zu. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 8 entsprechend anzuwenden.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)),
- dem/der Schatzmeister(in),
- dem/der Sportwart(in),
- dem/der Pressewart(in) und
- dem/der Jugendwart(in).

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Zusammensetzung des Vorstands muss so geregelt sein, dass mindestens die Hälfte ordentliche Mitglieder sind, die am Sportbetrieb gemäß Turnier- und Sportordnung (TSO) des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) e.V. teilnehmen oder im Besitz einer Lizenzmarke des DTV sind. Der 1. Vorsitzende muss stets ein ordentliches Mitglied sein, das am Sportbetrieb gemäß Turnier- und Sportordnung (TSO) des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) e.V. teilnimmt oder im Besitz einer Lizenzmarke des DTV ist. Der Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder Beauftragte in den Vorstand berufen. Deren Status

regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Ändert sich die Mitgliedsart eines Vorstandsmitgliedes, bleibt er bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Der Vorstand ist berechtigt, sich bei vorzeitigen Ausscheidenden eines Vorstandsmitgliedes bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes in der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu ergänzen.

Dritten gegenüber wird der Club durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden, jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten.

Der Vorstand mit Ausnahme des Jugendwartes wird alle 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt und werden im Übrigen vom 1. Vorsitzenden bestimmt. Bei der Erledigung wichtiger Club-Angelegenheiten trifft der Vorstand seine Entscheidungen nur aufgrund von Beratungen und Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch eine Mitgliederversammlung ist möglich.

§ 11 Kassenprüfer

1. In jedem Geschäftsjahr haben zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer die Kassenführung zu überprüfen.

2. In jeder Jahreshauptversammlung ist jeweils für zwei Jahre im Wechsel einer der beiden Kassenprüfer zu wählen.

§12 Jugendversammlung

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Jugendversammlung statt, die durch den Jugendwart einberufen und geleitet wird. Darüber hinaus können weitere Jugendversammlungen angesetzt werden, wenn dies im Interesse der Jugendlichen erforderlich ist. In der Jugendversammlung sind alle Mitglieder unter 18 Jahren stimmberechtigt, ansonsten gelten sinngemäß für Jugendversammlungen die §§ 8 und 9. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter für eine Amtszeit von 2 Jahren. Als Jugendwart können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

§13 Vermögensbindung

Im Falle der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das vorhandene Clubvermögen nach Abdeckung etwaig bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

(Vorstehende geänderte Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.05.2011 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft)